

Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, 4. November 2008  
GZ 301.904/001-S4-2/08

## Entwurf einer Novelle zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 7. Oktober 2008 übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 und erlaubt sich, zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Den Erläuterungen zufolge führen die vorgesehenen Verbesserungen der Leistungsstandards zu einer Mehrbelastung der Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe; eine finanzielle Bewertung dieser Maßnahmen enthält die Kostendarstellung jedoch nicht.

Unabhängig davon, dass die näheren Ausführungen kompetenzrechtlich dem Landesgesetzgeber obliegen, wäre nach Ansicht des Rechnungshofes die Erstellung eines zumindest groben Mengengerüsts auf der Grundlage der derzeitigen Gegebenheiten möglich gewesen, da das Ziel des neuen Gesetzes die bundesweite Harmonisierung dieser Standards ist. Dies betrifft insbesondere Neuerungen wie bspw. die Einführung einer Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, die Verbesserung der Erziehungshilfen, die Normierung zusätzlicher Aufgaben der Leistungsträger im Bereich der Planung, Dokumentation und Forschung u.ä.m.

Ebenso wenig sind die im Entwurf vorgesehenen finanziellen Entlastungen für die Länder, und zwar in Zusammenhang mit der Einschränkung von Befragungen der Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 106 AußStrG und der Beseitigung der Verpflichtung zum Ersatz von Sachverständigenkosten, einer Kalkulation unterzogen worden.



GZ 301.904/001-S4-2/08

Seite 2 / 2

Schließlich entstehen den Erläuterungen zufolge auch dem Bund zusätzliche Kosten in der Höhe von 120.000 EUR pro Jahr und zwar durch die geplante jährliche Erstellung der Bundesstatistik und die Durchführung von Forschungsvorhaben. Der Rechnungshof vermisst eine nachvollziehbare Herleitung des Betrages und verweist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme wird u.e. je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: